

## **Amtliche Feststellung des Landkreises Sigmaringen zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens**

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen stellt gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. Abs. 7 und 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 13. Mai 2021 fest

- I. Im Landkreis Sigmaringen hat die Sieben-Tage-Inzidenz an 14 aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 unterschritten und es besteht eine sinkende Tendenz.**
- II. Mit Wirkung zum Samstag, den 05.06.2021 treten die Rechtswirkungen des § 21 Abs. 2. Satz 1 CoronaVO in Kraft.**

### **Begründung**

Mit amtlicher Feststellung vom 20.05.2021 wurde die Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Sigmaringen bekanntgemacht.

Seit dem 22.05.2021 gehen im Landkreis Sigmaringen die Regelungen zur Öffnungsstufe 1 nach § 21 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) den entsprechenden Regelungen der CoronaVO vor.

Bleibt die Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis, in dem die Öffnungsstufe 1 gilt, an 14 aufeinander folgenden Tagen unter 100 und weist die Inzidenz eine sinkende Tendenz auf, so können die Lockerungen der Öffnungsstufe 2 in Kraft treten.

Eine sinkende Tendenz liegt gemäß § 21 Abs. 7 CoronaVO dann vor, wenn der Durchschnittswert der Sieben-Tage-Inzidenz im 14-tägigen Betrachtungszeitraum unter dem Wert des ersten Tages der Öffnungsstufe 1 liegt.

Die Voraussetzungen der Öffnungsstufe 2 liegen vor. Die Sieben-Tage-Inzidenz lag im Landkreis Sigmaringen an 14 aufeinander folgenden Tagen unter 100. Zuletzt wurde dieser Wert am 14.05.2021, mit 113,1, überschritten. Die Berechnung des Durchschnittswertes der vergangenen 14 Tage ergab einen Wert von **50,62**. Damit liegt er deutlich unter dem Wert vom 22.05.2021 von **73,4**. Die sinkende Tendenz ist damit ebenfalls gegeben.

Gemäß § 21 Abs. 9 CoronaVO hat das Gesundheitsamt des Landkreises den Tag bekannt zu machen, an dem die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 CoronaVO vorliegen. Grundlage sind dabei die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzwerte. Bei der Feststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Ermessen ist dem Gesundheitsamt hierbei nicht eingeräumt.

Entsprechend § 21 Abs. 9 Satz 2 treten die Rechtswirkungen ab dem nächsten Tag nach dieser Bekanntmachung ein. Dies ist für die 2. Öffnungsstufe Samstag, der 05.06.2021.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Öffnungsstufe 1 – soweit diese nicht durch die Öffnungsstufe 2 ausgeweitet werden, weiterhin Bestand haben. Sofern die Voraussetzungen vorliegen und vom Gesundheitsamt festgestellt wurden, ergänzen die Bestimmungen des § 21 Abs. 5 CoronaVO bei einer Unterschreitung des Schwellenwertes von 50 die Regelungen der Öffnungsstufe 2.

### **Sofortige Vollziehbarkeit**

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 04.06.2021

gez. Stefanie Bürkle  
Landrätin